

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung, die nach der Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit auf einem Forum mit etwa 300 Bürgern (zumeist Kraftfahrer, Kfz.-Betriebsschlosser und PGH-Angehörige) diskutiert wurde, führte zu lebhaften Auseinandersetzungen und fand durchaus nicht nur die ungeteilte Zustimmung der Anwesenden. Insbesondere Kraftfahrzeugfiandwerker äußerten Bedenken und glaubten, künftig einer erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterliegen.

Bereits das Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Oktober 1966 - 3 Ust V 18160 - (NJ 1966 S. 760) zeigt, daß das keineswegs zutrifft. Die vorliegende Entscheidung baut auf den damals entwickelten Grundsätzen auf und führt sie weiter. Dabei werden keine unzumutbaren und überspitzten Anforderungen an das Verhalten von Kfz.-Handwerkern gestellt. Die Entscheidung verfolgt nicht das Ziel, Kfz.-Handwerker in Zukunft generell für jeden alsbald nach einer Dienstleistung am Kfz. auftretenden Mangel, der zu einem Unfall führt, verantwortlich zu machen. Vielmehr beruht sie streng auf dem Verschuldensprinzip des sozialistischen Strafrechts, das eine strafrechtliche Verantwortlichkeit erst dann begründet, wenn objektiv und subjektiv mögliche, exakt erfassbare konkrete Pflichten nicht eingehalten werden.

Um den Umfang dieser Pflichten feststellen zu können, muß zunächst der Inhalt der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer (Kunden) und dem Kfz.-Handwerksbetrieb geprüft werden. So ist es z. B. selbstverständlich, daß eine Werkstatt für Autoelektrik nicht die Funktionfähigkeit der Lenkung eines Fahrzeugs überprüfen muß. Aber auch ein Kfz.-Reparaturbetrieb ist nicht verpflichtet, ein Fahrzeug insgesamt auf Betriebs- und Verkehrssicherheit zu untersuchen, wenn der Kunde beispielsweise lediglich die Auswechslung eines Stoßdämpfers wünscht. Enthält aber der Auftrag des Kraftfahrzeugbesitzers die globale Verpflichtung zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch den Kfz.-Handwerker (allgemeine Durchsicht), so muß die betreffende Arbeit alle wichtigen, die Verkehrssicherheit bedingenden Anlagen des Fahrzeugs erfassen. Der Kunde darf dann darauf vertrauen, daß die im Rahmen eines solchen Auftrags liegenden Vorkehrungen für ein einwandfreies Funktionieren dieser Anlagen getroffen wurden.

Es ist wünschenswert, daß ein Kfz.-Handwerker den Kunden ggf. auf Mängel aufmerksam macht, die über den konkreten Reparaturauftrag hinausgehen (deren Beseitigung also hiervon nicht erfaßt wird). Damit soll aber keine Rechtspflicht zum Auffinden solcher Fehler statuiert werden.

Hinsichtlich der Garantiedurchsicht gelten im Prinzip die gleichen Grundsätze, ohne daß solche Durchsichten schematisch einem speziellen Reparaturauftrag oder einer allgemeinen Durchsicht gleichgesetzt werden können. Bei der Garantiedurchsicht bestehen keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Vertragswerkstatt. Demzufolge ist die Vertragswerkstatt auch nicht an die Weisungen des Kunden gebunden, sondern hat die vom Herstellerwerk garantierten Leistungen im Interesse des Kunden vorzunehmen. Ausschließlich der Inhalt der Garantie bestimmt, welche Arbeiten im einzelnen durchzuführen sind. Indes wäre es verfehlt, hierbei Fragen der Verkehrs- und Betriebssicherheit gänzlich außer Betracht zu lassen, weil sich die Durchsicht nicht nur auf die Überprüfung des richtigen Einlaufens des Motors beschränken kann. —

Dr. Hans Neumann,
Oberrichter am Obersten Gericht

§§ 115, 215 Abs. 1 und 2 StGB.

1. Bei gruppenmäßigen Rowdyhandlungen muß sich die gerichtliche Prüfung stets auch darauf erstrecken, in welchem Umfang sich jedes einzelne Gruppenmitglied an der Tat beteiligt hat.
2. Zur Differenzierung der Strafzumessung bei gruppenweise begangener Körperverletzung.

OG, Urt. vom 4. September 1968 — 5 Zst 14/68.

Der 19jährige Angeklagte H. hielt sich am 15. Februar 1968 mit den inzwischen rechtskräftig verurteilten S., Sch., A. und K. in der Gaststätte „Felsenkeller“ auf. Dort feierte eine Oberschulkasse Fasching. Als die Schüler die Gaststätte verließen, folgten ihnen die Angeklagten und begannen, sie zu provozieren. Da die Schüler auf diese Provokation nicht reagierten, wurden die Angeklagten gegen sie tätlich. S. forderte Sch. auf, einen der Schüler herumzudrehen. Sch. kam dieser Aufforderung nach. Daraufhin schlug S. diesem Schüler grundlos mit der Faust in das Gesicht. In der gleichen Weise verfuhr diese Angeklagten mit zwei weiteren Schülern. Als die Angeklagten K., H. und A. bemerkten, was vor ihnen geschah, fühlten sie sich ebenfalls zu Gewalttätigkeiten gegenüber den Schülern veranlaßt. K. und A. schlugen zwei Schülern in das Gesicht. Danach zerrte K. einen anderen Schüler herum, diesen schlug der Angeklagte H. ins Gesicht.

Danach gingen die Angeklagten weiter, wobei sie die ganze Breite des Gehwegs einnahmen. Als sie von dem Ehepaar R. überholt wurden, beschimpften sie dieses mit üblen Worten. Der Angeklagte S. lief dem Ehepaar R. hinterher und nahm ihm die Mütze vom Kopf. Als dieser sich die Mütze zurückholen wollte, wurde auch er von S. mit der Faust in das Gesicht geschlagen.

Die fünf von den Angeklagten mißhandelten Oberschüler erlitten zum Teil erhebliche Verletzungen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB — alt) — zu Freiheitsstrafen, wobei es gegen den Angeklagten H. eine solche von neun Monaten aussprach.

Dieses Urteil änderte das Bezirksgericht im Strafausspruch dahin ab, daß der Angeklagte H. zu acht Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem für den Angeklagten H. eine Verurteilung auf Bewährung erstrebt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach dem mit dem Kassationsantrag nicht angegriffenen Sachverhalt steht fest, daß die Angeklagten aus Lust am Schlagen, in gegenseitiger Aufmunterung und gemeinschaftlicher Art die Oberschüler tätlich angriffen. Sie provozierten die Schüler zunächst durch Beinstellen und andere Ungehörigkeiten und schlugen dann auf sie ein, ohne daß die Betroffenen auf die Provokationen reagierten. Ihre Angriffsstimmung zeigte sich auch im Verhalten gegenüber dem Ehepaar R.

Zweifellos verdient das Verhalten der Angeklagten strenge Zurückweisung. Aus den gerichtlichen Feststellungen geht hervor, daß die Oberschüler und der Bürger R. mißhandelt und teilweise schwer verletzt wurden. Die Gefährlichkeit der tätlichen Angriffe erhöhte sich durch das gemeinschaftliche Vorgehen, das die Angriffsbereitschaft des einzelnen stärkte und die Abwehrmöglichkeiten der Geschädigten einschränkte. Die Auffassung der Instanzgerichte, daß es strenger Maßnahmen bedurfte, um den Angeklagten die Verwerflichkeit ihres Verhaltens bewußt zu machen und sie zu disziplinierten jungen Menschen zu erziehen, ist richtig, beantwortet indes noch nicht die Frage, ob es